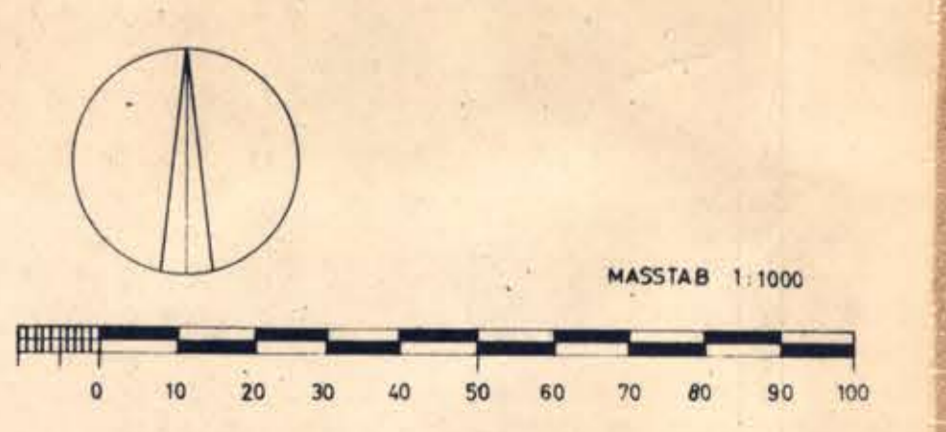


- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
  - STRASSENLINIE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - BEGRENZUNGSLINIE
  - ▨ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
  - ▨ DURCHFARTEN
  - ▨ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W** ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNBEBIET
  - G** IM GESCHÄFTSGEBIET
  - G2g** FÜR GARAGEN MITZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSATZ "K" GARAGEN UNTER ERDGELEICHE
  - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GGF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
  - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
  - STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BLEIBENDE NEUE STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
  - BAHNANLAGEN
  - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
  - GEM. GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
  - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
  - BESTEHENDE BAUTEN



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**BRAMFELD 3**

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK WANDSBEK, ORTSTEIL 515  
 FABRICIUSSTRASSE - BAUERNROSENWEG -  
 BRAMFELDER CHAUSSEE

Öffentlich ausgelegt vom 1.11.1960  
 bis 30.11.1960 (Amtl. Anz. S. 202) v. 27.10.60  
 Festgestellt durch Verordnung / Gesetz vom 22.6.1962 (GVBl. S. 146)  
 In Kraft getreten am 3.7.1962



## Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 3

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 3 für den Geltungsbereich Fabriciusstraße — Bauernrosenweg — Bramfelder Chaussee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
sechsgeschossigen Wohnhäusern	19,0 m.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.

3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Die Gemeinschaftsanlagen — Gemeinschaftsstellplätze (St.Gem.) und Gemeinschaftsgaragen unter Erdgleiche (GaK.Gem.) mit gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten — sind für die Nutzung der in der Nähe vorgesehenen Gebäude bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlagen zu schaffen sind. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
5. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 6

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 6 für den Geltungsbereich Harburger Rathausstraße — Deichhausweg — Lüneburger Straße — Wilstorfer Straße — Bremer Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
viergeschossigen Geschäftshäusern	13,0 m,
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

3. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der angrenzenden Grundstücksteile bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist, Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
4. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat